

Ehren-Erklärung und Beschluss des Militärdepartements von Bern zu Gunsten des Herrn Obersten Zimmerli

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bessert werde, sei es durch Umarbeitung der unvollständigen Strafbestimmungen selbst, sei es durch Verbesserung der Vorschriften über den Rechtsgang und der Organisation der Militärgerichte selbst. Als ein Hauptübelstand wird gerügt, daß es dermalen rechtlich unmöglich sei, ein Urtheil eines Disziplinargerichts zu kassiren, selbst wenn die augenscheinlichste Form- oder Rechtsverletzung zu Tage liege, oder durch Ungeschicklichkeit eines solchen Gerichts ein Straffall ganz verkehrt oder nicht erschöpfend behandelt worden sei.

Von keinem der Herren Artillerieärzte ist der in den zwei verflossenen Jahren (siehe Protokoll von 1836, S. 15) an sie ergangenen Einladung entsprochen worden, Vorschläge zu besserer Einrichtung der Feldapotheken, allfällig mit Zeichnungen begleitet, dem Artilleriekommando einzugeben. Da der Gegenstand keineswegs gleichgültig ist, und einige Aerzte selbst sich schon über die Nothwendigkeit einer dießfälligen Verbesserung ausgesprochen haben, so beschließt der Verein, eine Wiederholung jener Aufforderung an die Herren Aerzte ins Protokoll zu legen.

Mit Bezug auf frühere Mittheilungen über diesen Gegenstand, zeigt das Präsidium an, daß der Kleine Rath zu Anfang des Sommers 1837 die trigonometrische Vermessung und Chartirung des Kantons Aargau dem durch vorzügliche Arbeiten in diesem Fache vortheilhaft bekannten Hrn. Ingenieurhauptmann Ernst Michaelis, von Schönberg bei Danzig, übertragen habe. Die Vermessung geschieht nach dem Maßstabe von $\frac{1}{25000}$. Hr. Michaelis besorgt auch gleichzeitig die Messung zweckmäßig ausgewählter Vertikalwinkel, und die Berechnung der Höhe aller wichtigen Höhenpunkte, so wie des mittlern Wasserspiegels aller bedeutendern Gewässer, namentlich bei deren Berührung der Kantonsgrenze und bei deren Ausmündung. Bis Ende des Jahres 1844 soll die ganze Arbeit fertig sein, wenn keine unabwendbaren Ereignisse den Ingenieur hindern. Bei derselben hat er sich nach den Instruktionen des eidgenössischen Oberstquartiermeisters zu richten. — In der zweiten Hälfte des Sommers 1837 begann Hr. Michaelis seine Arbeit mit Bervollständigung der auf eidgenössische Veranstaltung schon angefangenen Sekundartriangulation und selbst da und dort mit Bestimmung von Dreiecken dritter Ordnung; im Frühjahr 1838 setzte er das Angefangene fort, und ist wirklich in voller Arbeit begriffen.

Herr Sappeurhauptmann Hermann trägt einen Bericht über einige, in Folge mehrerer zu Zürich stattgefundener Versuche gemachte Verbesserungen des

Baues der Steinminen, sammt Berechnungen über den Streuungskegel der damit geschleuderten Steine, vor. Dem Verfasser wird für diese interessante Arbeit der ungetheilte Dank der Versammlung ausgesprochen, und beschlossen, den Aufsatz zur gefälligen Einsicht an die Militärkommission zu senden.

Ausser obigen wurden noch einige Anträge gemacht, die aber nicht von allgemeinem Interesse sind. Das Präsidium dankt den Anwesenden für ihre unausgesetzte erfreuliche Theilnahme, mit der Bemerkung, daß nicht die Kopffzahl, sondern die Leistungen den Werth eines Vereines bestimmen, ermuntert alle Offiziere, die jüngern namentlich, zu Benützung ihrer Ruhestunden zum Behuf ihrer theoretischen Ausbildung, weist mit einigen Worten auf den Nutzen und die Nothwendigkeit steten Zusammenwirkens hin, die sich seit den zwanzig Jahren, da der Verein gegründet wurde, unzweifelhaft herausgestellt haben, und erklärt nach dieser freundschaftlichen kurzen Schlussrede die heutigen Verhandlungen für beendet.

Das Militärdepartement der Republik Bern hat

In Erwägung: daß die gegen unsern Oberstimilzinspektor, Herrn Oberst Zimmerli, seiner Zeit im Basellandschaftlichen Volksblatt und andern öffentlichen Blättern eingerückten injuriösen Anschuldigungen und Verläumdungen weder den hiesigen Behörden noch dem hiesigen Wehrstand unbekannt bleiben konnten;

In Erwägung: daß, obgleich diese Anschuldigungen und Verläumdungen nicht auf die Kantonalstellung, sondern auf jene eines eidgenössischen Befehlshabers Bezug hatten, welche bei Anlaß der gegen die französischen Grenzen stattgefundenen Aufstellung eines eidgenössischen Observationskorps dem Herrn Oberst Zimmerli von Seiten der Eidgenossenschaft anvertraut wurde, dennoch die hiesigen Behörden bei dem löbl. Vorort das Begehren stellten, sowohl um Untersuchung der Sache als um Genugthuung zu Händen des Beleidigten;

In Erwägung: daß nun in einem vorörtlichen Schreiben de dato 26. April 1839 zu Händen des Herrn Oberst Zimmerli die gebührende Genugthuung erfolgte, so weit der Vorort solche auspenden konnte;

In Erwägung endlich: daß es für den bernerschen Wehrstand von hohem Interesse sein muß, daß ihr erster Stabsoffizier für die erlittenen injuriösen Anschuldigungen und Verläumdungen die ihm gebührende Genugthuung wirklich erhalten hatte, —

b e s c h l o s s e n :

1) Jenes Schreiben vom 26. April leztthin dem Regierungsrath zur Kenntniß vorzulegen;

2) Dasselbe durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß, besonders aber zu derjenigen des berner'schen Wehrstandes zu bringen.

Infolge dieses Beschlusses wird die Redaktion der helvetischen Militär-Zeitschrift ersucht, sowohl denselben als das beiliegende Schreiben wörtlich in die Spalten ihres Blattes aufzunehmen.

Bern den 16. Mai 1839.

Der Präsident des Militärdepartements: **J. Jaggi.**

Der Sekretär: **Simon.**

Schreiben an Herrn eidgenössischen Oberst Zimmerli.

Zürich den 26. April 1839.

Tit.

Der eidgenössische Vorort hat für angemessen erachtet, die ihm von Euer Hochwohlgeboren mit Schreiben vom 27. Dez. v. J. eingereichte Rechtfertigung Ihres Benehmens als Befehlshaber des rechten Flügels des im Okt. v. J. gegen die französische Grenze aufgestellten schweizerischen Observationskorps, der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde mit dem Auftrag zu übermitteln, dieselbe einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dem eidgenössischen Vorort darüber Bericht zu erstatten.

Mit Schreiben vom 10. d. M. hat die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde sich des ihr dießfalls ertheilten Auftrags dadurch entledigt, daß sie dem eidgenössischen Vorort eröffnet hat: „sie habe sich, in Entgegnung des Benehmens des Befehlshabers des rechten Flügels des im Oktober vorigen Jahrs aufgestellten Observationskorps mit den ihm ertheilten Instruktionen und speziellen Aufträgen, aufs Neue die vollständigste Ueberzeugung abstrahirt, daß dieser verdiente und ausgezeichnete Stabsoffizier die ihm von der Tagsatzung anvertraute hochwichtige militärische Funktion mit Würde und treuer vaterländischer Hingebung ehrenvoll bekleidet und die demselben von der ihm unmittelbar vorgesetzten obern Militärbehörde ertheilten Instruktionen mit lobenswerthem Eifer und Geschicklichkeit in allen Theilen treu und gewissenhaft erfüllt habe, so daß die gegen den Herrn Obersten Zimmerli öffentlich ausgesprochenen harten Beschuldigungen als grundlose und strafbare Verläumdungen erscheinen.“

Indem wir Ihnen, Herr eidgenössischer Oberst, die obige Erklärung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde mittheilen und Ihnen gestatten, hievon den ge-

eignet erachteten Gebrauch zu machen, hofft der eidgenössische Vorort Euer Tit. werden hierin diejenige Genugthuung erblicken, welche Sie im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung und vaterländischer Hingebung anzusprechen berechtigt waren.

Rückfichtlich des in Nr. 43, Jahrgang 1838, des Basellandschaftlichen Volksblatts enthaltenen für Wohl dieselben beleidigenden Artikels hat die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde sich dahin ausgesprochen: „sie vermöge in ihrer Stellung weder die Mittel zu ergreifen noch den Weg zu bezeichnen, auf welchem Euer Tit. eine direkte, der erlittenen tiefen Kränkung angemessene Genugthuung finden könnten, zumal da bei dem Abgang oder der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze über Pressvergehen im Kanton Basellandschaft nicht abzusehen wäre, daß beim Civilrichter daselbst Recht gefunden würde.“

Da der eidgenössische Vorort die von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde dießfalls ausgesprochenen Ansichten vollständig theilt und überhaupt in der Ueberzeugung steht, daß es ausschließlich Sache derjenigen Personen bleiben muß, welche sich durch gegen sie gerichtete Zeitungsartikel beleidigt fühlen, — sich diejenige Genugthuung zu verschaffen, welche sie für die angemessenste erachten, überlassen wir Ihnen gänzlich dießfalls die Ihnen ferner geeignet scheinenden Schritte zu thun. Der Regierung von Basellandschaft aber wird der eidgenössische Vorort, in Erwiderung ihres Euer Tit. seiner Zeit mitgetheilten Schreibens vom 23. Okt. v. J. ungesäumt eröffnen, daß der im Basellandschaftlichen Landrath gegen Ihr Benehmen so leichtthin ausgesprochene Tadel, nach genauer Prüfung der obersten schweizerischen Militärbehörde, sich eben so unbegründet und ungerecht herausgestellt habe als derselbe für Wohl dieselben habe schmerzlich sein müssen.

Schließlich benützt der eidgenössische Vorort diesen Anlaß, Sie, Herr eidgenössischer Oberst, seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons
Zürich, als eidgenössischer Vorort zc.

Der Amtsbürgermeister, **J. J. Hess.**

Der eidgenössische Kanzler, **Amrhyn.**

Anmerkung. Die Redaktion hofft in einer der nächsten Nummern den Lesern der Militär-Zeitschrift auch den ausführlichen Vertheidigungsbericht des Herrn Oberst Zimmerli mittheilen zu können.